

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.23 vom 1. April 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2022.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2022.23)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.23 du 1 avril 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.23 del 1 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die erstmalige Haftanordnung gilt noch bis zum 17. Mai 2022. Die heutige gerichtliche Überprüfung der Haftverlängerungsverfügung findet folglich vor Ablauf der bereits angeordneten Ausschaffungshaft und damit rechtzeitig statt.

### **E. 2**

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abisStrafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49abisMilitärstrafgesetzbuch (MStG, SR 321.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214; Göksu, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AIG, Bern 2010, Art. 76 AIG N 2). Die erstmalige Anordnung der Haft basierte auf der rechtskräftigen Wegweisungsverfügung des Migrationsamts vom 13. Mai 2020. Zwischenzeitlich ist A\_\_\_\_\_ mit Verfügung des SEM vom 1. April 2022 erneut weggewiesen worden. Ein rechtsgenügender Wegweisungstitel liegt vor.

### **E. 3**

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101). In Haiti würden menschenunwürdige Zustände herrschen, es gäbe eine Vielzahl von kriminellen Banden und es würden täglich Menschen entführt. Der Staat könne offenbar keinen Schutz bieten. Er reicht dazu die ■Résolution du Parlement européen du 20 mai 2021 sur la situation en Haiti » ein und verweist auf die Reisewarnungen des Deutschen Auswärtigen Amts und des Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Nun ist zwar richtig, dass die Einzelrichterin die Ausschaffungshaft nicht zu bestätigen hat, wenn eine Ausschaffung in die Heimat aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, mithin auch wenn eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. Vorliegend hat A\_\_\_\_\_ allerdings in der ersten Haftverhandlung um Asyl ersucht und ein Asylverfahren wurde durchgeführt. Ob der Asylentscheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist oder die Rechtsmittelfrist noch läuft, ist der Einzelrichterin nicht bekannt. Jedenfalls ist in dieser Situation eine Verletzung von Art. 3 EMRK im quasi parallel laufenden Asylverfahren zu rügen, zumal im Asylentscheid des SEM vom 12. April 2022 eine Verletzung von Art. 3 EMRK geprüft und als nicht gegeben erachtet wurde (S. 4 der Verfügung). Der Haft steht die Behauptung einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund dieser aktuellen Bewertung des SEM in einem allenfalls gar noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren nicht entgegen. Ausserdem leben

in Haiti der minderjährige Sohn von A\_\_\_\_\_ sowie andere Familienmitglieder. Soweit der Einzelrichterin bekannt, wurde für den Sohn nie ein Familiennachzugsgesuch gestellt. Es erscheint damit unglaublich, dass A\_\_\_\_\_ auf Haiti tatsächlich in eine menschenunwürdige Lebenssituation gelangen würde.

#### **E. 4**

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. A\_\_\_\_\_ hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei einer über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Haftverlängerung und aufgrund seiner Hablosigkeit Anspruch auf einen vom Staat zu bezahlenden Rechtsbeistand. Dieser wird entsprechend der dazu eingereichten Honorarnote zuzüglich eines Aufwandes von 1,5 Stunden für die Gerichtsverhandlung und eine kurze Nachbesprechung entschädigt. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die Verlängerung der Ausschaffungshaft über A\_\_\_\_\_ für die Dauer von drei Monaten ist bis zum 17. August 2022 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Dem Rechtsvertreter [ ] werden ein Honorar von CHF 1■200.■ und ein Auslagenersatz von CHF 7.15, zuzüglich 7.7 % MWST von CHF 92.95, aus der Gerichtskasse bezahlt.

#### **VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT**

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

#### **Hinweis**

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.